Vereinte Nationen A/RES/76/300



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 1. August 2022

Sechsundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 28. Juli 2022

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.75 und A/76/L.75/Add.1)]

76/300. Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien², unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung³, die Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (Erklärung von Stockholm)⁴, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵ und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge sowie Kenntnis nehmend von anderen einschlägigen regionalen Menschenrechtsübereinkünften,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

⁵ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.





¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf .

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

³ Resolution 41/128, Anlage.

⁴ Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung", in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis 2030 einzusetzen und sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen,

unter Hinweis auf die von den Staaten im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte und -vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen, einschließlich in Bezug auf den Klimawandel, sowie auf das Ergebnis der im Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument "Die Zukunft, die wir wollen", mit dem die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung bekräftigt wurden,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 48/13 des Menschenrechtsrats vom 8. Oktober 2021 über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt⁷,

ferner unter Hinweis auf alle Resolutionen des Menschenrechtsrats über Menschenrechte und die Umwelt, darunter die Resolutionen 44/7 vom 16. Juli 2020⁸, 45/17 vom 6. Oktober 2020⁹, 45/30 vom 7. Oktober 2020¹⁰ und 46/7 vom 23. März 2021¹¹, sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen (sozial, wirtschaftlich und ökologisch) und der Schutz der Umwelt, einschließlich der Ökosysteme, zum Wohlergehen der Menschen und zum vollen Genuss aller Menschenrechte für die heutigen und künftigen Generationen beitragen und diese fördern,

sowie in der Erkenntnis, dass umgekehrt die Auswirkungen des Klimawandels, die nicht nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung natürlicher Ressourcen, die Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser, die unsachgemäße Behandlung von Chemikalien und Abfällen, der daraus resultierende Verlust an biologischer Vielfalt und der Rückgang der von den Ökosystemen erbrachten Leistungen den Genuss einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt beeinträchtigen und dass Umweltschäden sowohl direkte als auch indirekte negative Folgen für die wirksame Wahrnehmung aller Menschenrechte haben,

erneut erklärend, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zukommt, die Entwicklungsländer, einschließlich der hochverschuldeten armen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, sowie die Länder mit mittlerem Einkommen, die vor besonderen

2/4 22-11876

⁶ Resolution 66/288, Anlage.

⁷ Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 53A (A/76/53/Add.1), Kap. II.

⁸ Ebd., Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53), Kap. V, Abschn. A.

⁹ Ebd., Supplement No. 53A (A/75/53/Add.1), Kap. III.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd., Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53), Kap. V, Abschn. A.

Herausforderungen stehen, bei der Stärkung ihrer humanen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die menschenrechtlichen Auswirkungen von Umweltschäden von den Menschen und Gemeinschaften auf der ganzen Welt verspürt werden, am stärksten aber von Frauen und Mädchen und denjenigen Bevölkerungsgruppen, die sich bereits in einer Situation der Verwundbarkeit befinden, darunter indigene Völker, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig die Gleichstellung der Geschlechter, geschlechtergerechte Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und der Umweltzerstörung, die Stärkung, Führungs- und Entscheidungsverantwortung und volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe von Frauen und Mädchen sowie die Rolle von Frauen als Managerinnen, Lenkerinnen und Verteidigerinnen der natürlichen Ressourcen und als Trägerinnen des Wandels beim Schutz der Umwelt sind,

ferner in der Erkenntnis, dass Umweltzerstörung, Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt, Wüstenbildung und eine nicht nachhaltige Entwicklung einige der drängendsten und gravierendsten Probleme sind, die die Fähigkeit der heutigen und künftigen Generationen zur wirksamen Wahrnehmung aller Menschenrechte bedrohen,

in der Erkenntnis, dass die Ausübung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts, Informationen einzuholen, zu empfangen und weiterzugeben, sich wirksam an der Gestaltung der staatlichen und öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen und einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, von entscheidender Bedeutung für den Schutz einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt ist,

bekräftigend, dass die Staaten verpflichtet sind, wie in verschiedenen internationalen Übereinkünften anerkannt, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu fördern, so auch bei allen Maßnahmen zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen, und Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte aller zu ergreifen, und dass zusätzliche Maßnahmen für diejenigen ergriffen werden sollen, die durch die Umweltzerstörung besonders gefährdet sind, und unter Hinweis auf die Rahmengrundsätze für Menschenrechte und die Umwelt¹²,

unter Hinweis auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹³, die die Verantwortung aller Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte unterstreichen,

in Bekräftigung der Bedeutung einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt für den Genuss aller Menschenrechte,

Kenntnis nehmend von allen Berichten des Sonderberichterstatters (ehemals Unabhängigen Experten) für die Frage der Menschenrechtsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt¹⁴,

unter Hinweis auf das Dokument "Das höchste Streben: Ein Aktionsaufruf für die Menschenrechte", das der Generalsekretär dem Menschenrechtsrat am 24. Februar 2020 vorlegte,

22-11876 3/**4**

¹² A/HRC/37/59, Anhang.

¹³ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf.

¹⁴ A/73/188, A/74/161, A/75/161, A/76/179, A/HRC/22/43, A/HRC/25/53, A/HRC/28/61, A/HRC/31/52, A/HRC/31/53, A/HRC/34/49, A/HRC/37/58, A/HRC/37/59, A/HRC/40/55, A/HRC/43/53, A/HRC/43/54, A/HRC/46/28 und A/HRC/49/53.

sowie unter Hinweis darauf, dass die große Mehrheit der Staaten das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt in irgendeiner Form durch internationale Übereinkünfte, durch ihre nationalen Verfassungen, Rechtsvorschriften oder Gesetze oder durch sonstige politische Regelungen anerkannt hat,

- 1. *erkennt* das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als ein Menschenrecht *an*;
- 2. *stellt fest*, dass das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt mit anderen Rechten und dem bestehenden Völkerrecht zusammenhängt;
- 3. *bekräftigt*, dass die Förderung des Menschenrechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt die vollständige Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkünfte nach den Grundsätzen des Umweltvölkerrechts erfordert;
- 4. *fordert* die Staaten, internationalen Organisationen, Wirtschaftsunternehmen und anderen maßgeblichen Interessenträger *auf*, Maßnahmen zu beschließen, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, den Kapazitätsaufbau zu verstärken und auch weiterhin bewährte Verfahren auszutauschen, um erhöhte Anstrengungen zur Gewährleistung einer sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt für alle zu bewirken.

97. Plenarsitzung 28. Juli 2022

4/4 22-11876